

bleibe es künftig natürlich unbenommen, im Schaufenster ausgestellte Ware weiter mit einer Endpreisauszeichnung zu bewerben. lz 05-17

Kartellnovelle zieht sich länger hin

Berlin. Die Bundestagsabstimmung zur 9. GWB-Novelle ist von Mitte Februar auf Anfang März verschoben. Die Koalitionsfraktionen bemühen sich nach einer Experten-Anhörung weiter um Kompromisslinien zu den Änderungswünschen zur Kartellrechtsreform. Im Vordergrund steht das Ausmaß der Kompetenzerweiterung für das Bundeskartellamt beim geplanten Ausbau zur Verbraucherschutzbehörde. Besonders in der SPD herrscht offenbar Zustimmung zu Vorstellungen der Grünen, wonach die Bonner nicht nur in der digitalen, sondern auch in der realen Welt auf die Einhaltung des Verbraucherschutzes achten sollen. Dagegen hatte Unions-Berichterstatler Matthias Heider, im „Handelsblatt“ erklärt, ihm gehe das zu weit. Beispielsweise funktioniere die private Durchsetzung von Verbraucherrechten im LEH. Ein Gespräch der Berichterstatler von Union und SPD vergangene Woche hatte keine Einigung gebracht. pk/lz 05-17

Unterlassen heißt nicht nur Nichtstun

Karlsruhe. Ein Unterlassungsgebot, Ware nicht zu vertreiben, umfasst grundsätzlich auch die Pflicht, die entsprechenden Produkte von den Abnehmern zurückzurufen – so der Bundesgerichtshof (Az.: I ZB 34/15). Einem Unternehmen war es gerichtlich verboten worden, als Spirituosen deklarierte Produkte unter der Bezeichnung „Rescue Tropfen“ zu vertreiben. Zu diesem Zeitpunkt aber hatte es die Ware bereits an Apotheken geliefert. Trotzdem bestand es nicht auf Rücknahme. „Ob hier eine Rückrufpflicht greift, haben einige Oberlandesgerichte bislang unterschiedlich beurteilt. Insofern sorgt der BGH hier für eine Klarstellung“, sagt Anwalt Alfred Hagen Meyer. Das Argument, das Produkt befände sich nicht mehr in der eigenen Sphäre, verfange nicht. Zwar muss das Unternehmen laut BGH für das Handeln Dritter nicht einstehen, muss jedoch auf Dritte, deren Handeln ihm wirtschaftlich zugutekommt, einwirken, wenn es Einfluss auf deren Verhalten nehmen kann. gms/lz 05-17

Kraft, Storck und Zentis, hatten Millionen-Bußgelder im Wege einvernehmlicher Settlements gezahlt.

Laut dem OLG wurden im „Verkaufsausschuss“ der „Konditionenvereinigung der Deutschen Süßwarenindustrie“ in kartellrechtswidriger Weise Informationen über den Stand der Verhandlungen mit dem LEH ausgetauscht. Es sei den Beteiligten zwar nicht darum gegangen, die Verbraucher zu schädigen, sondern darum, der LEH-Nachfragemacht etwas entgegenzusetzen. Hierdurch aber sei der Wettbewerb unzulässigerweise „gedämpft“ worden.

Martin Winterscheidt, Vorsitzender Richter des 4. Kartellsenats am OLG,

zur Vernehmung des Kronzeugen – ein ehemaliger Vertriebsdirektor von Mars – Schriftsätze der Anwälte von Mars waren (lz 29-16). „Die Bedeutung des Zeugen wird überschätzt“, erklärte Winterscheidt. „Er war für uns nur ein Beweismittel unter vielen. Es wäre auch ohne ihn zur Verurteilung gekommen“, sagte der Richter.

Dass sein Senat die Bußgelder teils gar erhöhte („Verböserung“), obwohl er „weniger kriminelle Handlung festgestellt“ hat, rechtfertigte Winterscheidt damit, dass das Kartellamt und das OLG sich auf unterschiedliche Bemessungsgrundlagen bezögen. Auf

Die nun aus... von 8,5 Mio. Mio. Euro (C...
„Mit dem Urteil macht das OLG es dem Kartellamt leicht“
Ein Anwalt
der nicht name... möchte. „Info... kann es sich... men mehr le... dem Amt abzu... Gefahr laufen... Bußgeld verdo... Die Wettbew... tert über die R...

Gerichte zeigen sich zunehmend

Wie Formen dennoch als 3D-Marke geschützt werden können / Von Michael Famm

Frankfurt. Lebensmittelhersteller wollen die Form ihrer Produkte und Verpackungen zunehmend als 3D-Marken schützen, um Mitbewerber auf Abstand zu halten. Der Schutz als Marke scheitert oft an den Markenämtern oder Gerichten, die die Formmarken als nicht eintragungsfähig zurückweisen.

Verbraucher identifizieren Produkte häufig auch über die Form. Mittlerweile kann nicht nur der Name eines Produkts, sondern auch dessen Form als Marke eingetragen werden. Formmarken haben im Lebensmittelbereich große Bedeutung, da eine markante Warenform wie die der Toblerone-Schokolade häufig für ein bestimmtes Produkt steht.

Aber so wie nicht jedes Wort als Marke eingetragen werden kann – etwa „Schokolade“ für Schokolade –, kann auch nicht jede Form geschützt werden. Formen sind nicht schutzfähig, wenn die Form durch die Art der Ware selbst bedingt oder zur Erreichung einer technischen Wirkung erforderlich ist beziehungsweise die Form der Ware einen wesentlichen Wert verleiht – beispielsweise die Kugelform bei einem Ball. Dies stellt sicher, dass ein Unternehmen nicht solche Gestaltungen monopolisieren kann, die zugunsten des freien Wettbewerbs freigehalten werden müssen.

Die Eintragung als Marke hängt auch davon ab, ob der Verbraucher allein der Form der Ware entnehmen kann, welches Unternehmen dahinter steht. Nur dann verfügt die Warenform über Unterscheidungskraft, die Grundlage jedes Markenschutzes ist. Im Lebensmittelbereich beschäftigten sich



Maßstab: Wie viele Verbraucher erkennen die Marke an der Fo

Markenämtern und Gerichte verstärkt mit der Frage, welche Produktformen als Marke geschützt werden können. Beispiele aus der jüngeren Praxis sind Produkte wie: KitKat-Riegel, Lindt-Goldhase, Coca-Cola-Flasche, Bounty-Riegel und Rocher-Kugel.

Die Rechtsprechung hat die Anforderungen an den Schutz von Produktformen immer weiter präzisiert und dabei eine zunehmend restriktive Linie verfolgt. Es werden hohe Anforderungen an die originäre Unterscheidungskraft von Formmarken gestellt. Daher können nur solche Formen als Marke geschützt werden, die sich erheblich von marktüblichen Gestaltungen unterscheiden. Derzeit muss etwa Ritter Sport um den Schutz seiner quadratischen Warenformverpackung fürchten, weil „Tafelschokolade in aller Regel in rechteckiger Form angeboten wird und das Quadrat nur eine besondere Form des Rechtecks ist“, so das Bundespatentgericht. Nur aus-

gefallene Ware ohne Weiteres... Dieses Eint... sich aber über... melder nachwe... cher die Waren... langer Gewöhn... ten Hersteller... durch Umfrage... der Einholung... müssen Untern... dass den Befrag... vorgelegt wird... tragen werden s... Hierauf hat... richtshof in se... hingewies... Verbrauchern d... denwaffelriegel... lade geprägte M... werden, um sic... Form des Riegel... auf dem Produk... marke als Herku... wird. Reine Um...